



Welche Auswirkungen hat die Sanierung sonst noch?

Im Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (siehe Abgrenzungsplan) sind nach § 144 BauGB u.a. folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

- Bauvorhaben (auch Werbeanlagen)
- Grundstücksverkäufe
- Grundschuldbestellungen
- Grundstücksteilungen
- Grundstücksverpachtungen (auch Nutzungsverträge) - Laufzeit länger als 1 Jahr
- Bestellung und Veräußerung Erbbaurecht
- Bestellung, Änderung und Aufhebung von Baulasten

Die genannten Vorhaben bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bonndorf. Die Genehmigungspflicht dient dem Schutz der Eigentümer und der Stadt. Sie soll verhindern, dass Investitionen, die dem Sanierungsziel zuwiderlaufen, durchgeführt werden.

Ansprechpartner

Stadt Bonndorf
Herr Jürgen Kaiser
Martinstr. 8, 79848 Bonndorf i.Schw.
Tel. 07703/9380-40; Fax: -50
mailto: juergen.kaiser@bonndorf.de

Sanierungsträger:

STEG
Herr Matthias Schöne
Königstr. 8, 78628 Rottweil
Tel. 0741/17466-16; Fax: 26
mailto: matthias.schoene@steg.de